



PRESSEMITTEILUNG

Aufnahme des Vernehmlassungsverfahrens

Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz: Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer

Der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat am 19. August 2002 die Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens über die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz über den Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer gutgeheissen. Das seco wurde damit beauftragt, den Verordnungsentwurf den Kantonen, den politischen Parteien und den interessierten Kreisen zur Stellungnahme zu unterbreiten. Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum 30. November 2002.

Die letzten Revisionen des Arbeitsgesetzes (ArG) und dessen Verordnung 1 in den Jahren 1998 und 2000 zeigten, dass die Bestimmungen über den Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer, die zur Zeit in der Verordnung 1 enthalten sind, besser in eine getrennte Verordnung aufzunehmen sind. Zudem müssen diese Bestimmungen angepasst werden, da 1998 eine Lücke im Arbeitsgesetz geschlossen wurde (Beschäftigung von Jugendlichen unter 13 Jahren), und da die Schweiz 1999 und 2000 zwei Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ratifiziert hat: die Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und Nr. 182 über das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

Verordnung 5 ersetzt die Artikel 3 sowie 47 bis 59 der heutigen Verordnung 1. Gemäss dem revidierten Arbeitsgesetz müssen nun auch Landwirtschaft, Gartenbau, Fischerei und Privathaushalte die Bestimmungen über das Mindestalter einhalten.

Der Verordnungsentwurf hält fest, welche jugendlichen Arbeitnehmer gesetzlich geschützt sind (Kinder unter 15 Jahren und Jugendliche im Alter von 15 bis 19 Jahren, Lehrlinge bis 20 Jahre), ebenso, welche Arbeiten als leicht gelten und welche für sie gefährlich sind. Im Prinzip gibt es ein Beschäftigungsverbot für Kinder unter 15 Jahren, jedoch mit einigen Ausnahmen für leichte Arbeiten, Kurse oder Schnupperlehren sowie für die Beschäftigung im Rahmen von kulturellen, künstlerischen, sportlichen oder zu Werbezwecken. Kinder und Jugendliche dürfen nicht zu gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, wobei es auch hier einige Ausnahmen gibt, namentlich im Zusammenhang mit der Berufsbildung.

Die Arbeitszeiten – welche kaum von den heute geltenden abweichen – richten sich nach Aktivität und Alter. Ferner gibt es einige Regeln für Nacht- und Sonntagsarbeit. Die Verordnung sieht ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren für gefährliche Arbeiten und in einigen Branchen (zum Beispiel Bäckereien) eine Befreiung der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit vor.

Zur Verordnung gehören zwei Listen (in Form einer Verordnung des Volkswirtschaftsdepartements), auf denen die gefährlichen Arbeiten und die Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit festgehalten sind.

Bern, 20. August 2002

Staatssekretariat für Wirtschaft
Kommunikation / Information

Auskünfte: Nathalie Kocherhans, Direktion für Arbeit, Tel. 031 322 28 58

Die Dokumente zum Vernehmlassungsverfahren sind unter der folgenden Internetadresse zu finden:
<http://www.seco-admin.ch> → Arbeit und Beschäftigung → Arbeitsbedingungen

Bundeshaus Ost, CH-3003 Bern
Tél. 031 322 56 56, Fax 031 322 56 00
www.seco-admin.ch, info@seco.admin.ch



Bern, August 2002

An die politischen Parteien und
die interessierten Organisationen

Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz: Sonderschutz von Kindern und Jugendlichen bei der Arbeit

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bestimmungen über den Schutz der Kinder und Jugendlichen bei der Arbeit, welche in der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 enthalten sind, müssen aus folgenden Gründen revidiert werden:

- Mit der Teilrevision des Arbeitsgesetzes, welche vom Volk 1998 angenommen wurde, ist eine Gesetzeslücke geschlossen worden (Beschäftigung von Jugendlichen unter 13 Jahren). Es gilt nun die Ausführungsbestimmungen zu definieren.
- In den Jahren 1999 und 2000 hat die Schweiz die Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit ratifiziert. Obwohl die Bestimmungen der aktuellen Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) den Anforderungen dieser Übereinkommen entsprechen, sind geringe Anpassungen notwendig.
- Anlässlich der Revision der ArGV 1 im Jahr 2000 stellte sich heraus, dass es sinnvoll wäre, die Bestimmungen zum Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer in einer separaten Verordnung zu regeln.
- Die Bestimmungen der aktuellen ArGV 1 über den Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer stammen aus dem Jahr 1966 und müssen modernisiert werden.

Mit dem Verordnungsentwurf des Bundesrats lassen wir Ihnen im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens ebenfalls zwei Listen in Form einer Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zukommen (Beilagen). Zusammen werden diese Bestimmungen die Artikel 3 und 47 bis 59 der aktuellen ArGV 1 ersetzen.

Der Verordnungsentwurf definiert im Allgemeinen bestehende Begriffe, präzisiert zudem auch andere und hält Ausführungsbestimmungen in Bereichen fest, die bisher nicht geregelt waren. Der Entwurf vereinfacht das Verfahren zum Erlangen von Arbeitszeitbewilligungen, insbesondere durch die Einführung einer automatischen Bewilligungserteilung mit dem Lehrvertrag für bestimmte Berufe.

Der Entwurf hält das grundsätzliche Verbot der Arbeit von Kindern unter 15 Jahren sowie die gefährlichen Arbeiten für Kinder und Jugendliche bis 19 Jahre, bzw. bis 20 Jahre fest. Ebenso sind Ausnahmen von diesem Verbot sowie die damit verbundenen Bedingungen darin vorgesehen.

Geregelt sind sowohl die Ausübung von Nacht- und Sonntagsarbeit als auch die Beschäftigungsdauer, welche unter Berücksichtigung des Alters und der Schulzeit verschieden sind.

Die Ihnen zugestellten Verordnungsentwürfe wurden überarbeitet, nachdem frühere Entwürfe der Eidgenössischen Arbeitskommission im April 2002 unterbreitet worden sind.

Wir laden Sie ein, diese Entwürfe zu prüfen und bitten Sie, Ihre Bemerkungen der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft, Bundesgasse 8, 3003 Bern,

bis 30. November 2002

zuzustellen.

Insbesondere würde uns Ihre praxisbezogene Stellungnahme betreffend der in Artikel 16 und 17 vorgesehenen Dauer der Arbeitszeiten interessieren.

Die Dokumentation betreffend das Vernehmlassungsverfahren können

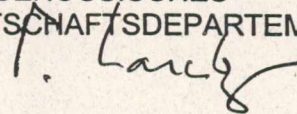
- auf dem Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: www.seco-admin.ch → Arbeit und Beschäftigung → Arbeitsbedingungen.
- bei der Direktion für Arbeit, Arbeitsbedingungen, (ab.sekretariat@seco.admin.ch - 031/ 322 27 47) bestellt werden.

Auf der gleichen Internetadresse können Sie auch eine synoptische Tabelle mit den Bestimmungen des Verordnungsentwurfs und den aktuellen rechtlichen Bestimmungen einsehen.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

EIDGENÖSSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



- Beilagen:
- Verordnungsentwurf, inklusive der beiden Verordnungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements
 - Erläuterungsbericht
 - Synoptische Tabelle der Arbeitszeiten gemäss Alter
 - Synoptische Tabelle der Bewilligungen
 - Liste der Vernehmlassungsadressaten

Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5)

(Sonderbestimmungen über den Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer)

Entwurf

Vernehmlassungsverfahren
August 2002

vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 4, 4 Absatz 3, 6 Absatz 4, 26, 29 Absatz 3 und 4, 30 Absatz 2, 31 Absatz 2 und 4 und 40 Absatz 1 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 (ArG)¹

und Artikel 83 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung²

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Die Verordnung regelt die Beschäftigung der Kinder und der Jugendlichen.

² Sie bezweckt den Schutz ihrer Gesundheit und ihrer Sicherheit sowie die Entwicklung ihrer physischen und psychischen Gesundheit.

Art. 2 Anwendbarkeit auf bestimmte Betriebe und Personen

(Art. 2 Abs. 4 und 4 Abs. 3 ArG)

¹ Nur die Artikel 3 bis 5, 8 Absatz 1, 10 Absatz 1, 12 Absatz 1, 25 und 26 der Verordnung sind anwendbar auf Landwirtschaftsbetriebe mit Einschluss der Nebenbetriebe, in denen überwiegend die Erzeugnisse der Hauptbetriebe verarbeitet oder verwertet werden, auf örtliche Milchsammelstellen und die damit verbundenen Milchverarbeitungsbetriebe, auf Betriebe mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion, auf Fischereibetriebe und auf private Haushaltungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d-g ArG.

² Diese Verordnung ist anwendbar auf Kinder und jugendliche Familienangehörige, wenn sie gemeinsam mit anderen Arbeitnehmenden beschäftigt werden; für die Betriebe nach Absatz 1 sind nur die Artikel 3 – 5, 8 Absatz 1, 10 Absatz 1, 12 Absatz 1, 25 und 26 anwendbar.

2. Kapitel: Begriffe

Art. 3 Kinder und Jugendliche

(Art. 29 Abs. 1 ArG)

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a. Kinder Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 15. Altersjahr.
- b. Jugendliche Arbeitnehmer beider Geschlechter vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 19. Altersjahr und Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Art. 4 Leichte Arbeiten und Botengänge

(Art. 30 Abs. 2 Buchst. a ArG)

¹ Als leicht gelten Arbeiten, die ihrer Natur oder den Umständen nach, unter denen sie verrichtet werden, der Gesundheit, der Sicherheit und der persönlichen Entwicklung der Kinder und der Jugendlichen nicht schaden und den Schulbesuch und die Schulleistung nicht beeinträchtigen. Zudem darf ihre Teilnahme an Schnupperlehren, den Besuch der Berufsschule, und ihr Fähigkeit an ihrer Ausbildung teilzunehmen, nicht in Frage gestellt werden.

² Unter Botengängen werden Tätigkeiten verstanden, die darin bestehen, innerhalb oder ausserhalb eines Betriebes im Auftrag des Arbeitgebers Besorgungen zu erledigen.

Art. 5 Gefährliche Arbeiten

(Art. 29 Abs. 3 ArG)

¹ Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder auf Grund der Bedingungen, unter denen sie ausgeführt werden, die Gesundheit, die Sicherheit und der persönlichen Entwicklung der Kinder oder Jugendlichen beeinträchtigen können.

² Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Departement) erlässt eine Verordnung mit einer Liste gefährlicher Arbeiten. Für die Aufnahme von Tätigkeiten in diese Liste ist zu berücksichtigen, dass bei Kindern und Jugendlichen mangels Erfahrung oder Ausbildung das Bewusstsein für Risiken und das Wissen über Massnahmen zu ihrer Verhütung im Vergleich zu Erwachsenen weniger ausgeprägt ist.

¹ SR 822.11

² SR 832.20

3. Kapitel: Information und Anleitung der Kinder und der Jugendlichen

Art. 6

¹ Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die in seinem Betrieb beschäftigten Kinder und Jugendlichen, namentlich über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden. Er stellt sicher, dass ihnen die entsprechende Vorschriften und Empfehlungen unverzüglich abgegeben und erklärt werden.

² Der Arbeitgeber stellt die Anleitung der Kinder oder der Jugendlichen sicher, die er beschäftigt; er kann diese Aufgabe einem erwachsenen qualifizierten Arbeitnehmer delegieren.

³ Der Arbeitgeber informiert die gesetzlichen Vertreter oder die aufsichtsberechtigte Person des Kindes oder des Jugendlichen über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren sowie über alle Massnahmen, die für die Sicherheit und die Gesundheit des Kindes oder des Jugendlichen getroffen wurden:

4. Kapitel: Beschäftigungsverbot für Kinder und Ausnahmen

1. Abschnitt: Grundsatz

Art. 7

Die Beschäftigung von Kindern ist verboten.

2. Abschnitt: Ausnahmen

Art. 8 Botengänge und leichte Arbeiten

(Art. 30 Abs. 2 ArG)

¹ Kinder dürfen ab vollendetem 13. Altersjahr zu Botengängen und leichten Arbeiten herangezogen werden.

² Diese Tätigkeiten bedürfen nur dann einer Bewilligung, wenn sie nach 20.00 Uhr oder am Sonntag berufsmässig ausgeübt werden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Beschäftigung nicht am Tag oder nicht an einem Werktag ausgeführt werden kann.

Art. 9 Aktivitäten kultureller, künstlerischer und sportlicher Art sowie zu Werbezwecken

(Art. 30 Abs. 2 Buchst. b ArG)

¹ Sofern die ausgeführten Tätigkeiten kultureller, künstlerischer oder sportlicher Art sind, können die Kinder beschäftigt werden:

- a. in Vergnügungsparks oder an Jahrmärkten,
- b. während Theater- oder Zirkusvorstellungen,
- c. während Konzerten, Film- oder Fotoaufnahmen sowie Radio- oder Fernsehaufnahmen.

² Diese Tätigkeiten bedürfen nur dann einer Bewilligung, wenn sie berufsmässig ausgeübt werden. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Beschäftigung eines Kindes notwendig ist. Falls die Tätigkeit nach 20.00 Uhr oder am Sonntag ausgeübt wird, wird die Bewilligung nur erteilt, wenn die Tätigkeit nicht am Tag oder nicht an einem Werktag ausgeübt werden kann.

Art. 10 Schnupperlehren

(Art. 30 Abs. 2 ArG)

¹ Kinder ab vollendetem 13. Altersjahr können im Rahmen einer Schnupperlehre aufgrund eines vom Betrieb oder einer Berufsberatungsorganisation erarbeiteten Programms beschäftigt werden.

² Die Schnupperlehre ist nicht bewilligungspflichtig und darf höchstens zwei Wochen dauern.

5. Kapitel: Gefährliche Arbeiten

1. Abschnitt: Grundsatz

Art. 11

Die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen für gefährliche Arbeiten ist verboten.

2. Abschnitt: Ausnahmen

Art. 12 Anerkannte Berufsbildung

(Art. 29 Abs. 3 ArG)

¹ Ab 16 Jahren kann die Beschäftigung Jugendlicher für gefährliche Arbeiten zum Zweck einer anerkannten Berufsbildung bewilligt werden.

² Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

- a. gestützt auf eine Risikoanalyse, die durch einen Spezialisten der Arbeitssicherheit im Sinne der Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit³ vorgenommen wurde, eine Gesundheitsgefährdung der jugendlichen Person ausgeschlossen ist, oder
- b. alle Sicherheitsmassnahmen, die sich durch die Risikoanalyse als notwendig erwiesen haben, ergriffen wurden.

³ Ausserdem kann die Bewilligung erteilt werden, wenn:

- a. dem Jugendlichen eine spezifische und angemessene Instruktion erteilt wurde,
- b. eine solche Beschäftigung berufsmässig ist, und
- c. ein Arztzeugnis die Eignung des Jugendlichen zur Ausübung eines solchen Berufes bestätigt.

⁴ Wenn das Lehrlingsreglement Bestimmungen über die Massnahmen enthält, welche sich aus der Risikoanalyse für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Jugendlichen im betreffenden Beruf als notwendig erweisen, so gilt die Bewilligung für die ganze Dauer des Lehrverhältnisses als erteilt, sobald der Lehrvertrag gültig ist. Auch in diesen Fällen muss ein Arztzeugnis beigebracht werden, das die Eignung des Jugendlichen zur Ausübung eines solchen Berufes bestätigt.

Art. 13 Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung

(Art. 29 Abs. 3 ArG)

Ab 18 Jahren ist die Beschäftigung von Jugendlichen zur Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung wie Kabarets, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben zugelassen.

Art. 14 Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés

(Art. 29 Abs. 3 ArG)

Vor dem vollendeten 16. Altersjahr kann die Beschäftigung von Jugendlichen zur Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés im Rahmen einer anerkannten Berufsausbildung bewilligt werden.

Art. 15 Beschäftigung in Betrieben der Filmvorführung, in Zirkus- und Schaustellungsbetrieben

(Art. 29 Abs. 3 ArG)

Ab dem 16. Altersjahr ist die Beschäftigung von Jugendlichen in Betrieben der Filmvorführung, in Zirkus- und Schaustellungsbetrieben zugelassen.

6. Kapitel: Arbeits- und Ruhezeiten

Art. 16 Tägliche und wöchentliche Höchstleistungszeiten für Kinder

(Art. 31 Abs. 1 und 2 ArG)

¹ Bei Radio-, Fernseh-, Film- und Fotoaufnahmen betragen die wöchentlichen und täglichen Höchstleistungszeiten für Kinder:

- a. 2 Stunden pro Tag, 5 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 10 Uhr und 18 Uhr, für Kinder unter 6 Jahren;
- b. 3 Stunden pro Tag, 6 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 10 Uhr und 20 Uhr, für Kinder ab 6 Jahren.

² Die Beschäftigung in Vergnügungsparks und an Jahrmärkten oder während Theater- und Zirkusvorstellungen sowie Musikaufführungen ist begrenzt auf 4 Stunden pro Tag, 12 Stunden pro Woche (inklusive Proben) jeweils zwischen 10 Uhr und 23 Uhr.

³ Botengänge und leichte Arbeiten sind begrenzt auf:

- a. 2 Stunden pro Tag, 9 Stunden pro Woche, jeweils während der Schulzeit;
- b. 7 Stunden pro Tag in einem Zeitraum von 10 Stunden, 35 Stunden pro Woche, während höchstens der Hälfte von mindestens zwei Wochen dauernden Schulferien.

⁴ Schnupperlehren sind begrenzt auf 8 Stunden innerhalb von 10 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche.

Art. 17 Tägliche und wöchentliche Höchstleistungszeiten für Jugendliche

(Art. 26 Abs. 2, 31 Abs. 1 und 2 ArG)

¹ Während der obligatorischen Schulzeit betragen die wöchentlichen und täglichen Höchstleistungszeiten für Jugendliche:

- a. während der Schulzeit 2 Stunden innerhalb von 3 Stunden pro Tag, 6 Stunden an schulfreien Tagen, 12 Stunden pro Woche;
- b. 7 Stunden innerhalb von 10 Stunden pro Tag, 35 Stunden pro Woche, während höchstens der Hälfte von mindestens zwei Wochen dauernden Schulferien;
- c. für Schnupperlehren 8 Stunden innerhalb von 10 Stunden pro Tag, 40 Stunden pro Woche. Die Schnupperlehre darf höchstens zwei Wochen dauern.

² Die tägliche Arbeitszeit der schulentlassenen Jugendlichen darf diejenige der andern im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und, falls keine anderen Arbeitnehmer vorhanden sind, die ortsübliche Arbeitszeit nicht überschreiten und höchstens 9 Stunden pro Tag innerhalb von 12 Stunden betragen.

Art. 18 Verbot von Nachtarbeit und Ausnahmen

(Art. 4 und 31 Abs. 2 ArG)

¹ Bis zum 16. Lebensjahr dürfen Jugendliche zwischen 20 Uhr und 6 Uhr für die in Art. 8 und 9 aufgeführten Tätigkeiten nur beschäftigt werden, wenn diese nicht am Tag ausgeführt werden können. Werden sie berufsmässig ausgeübt, so sind sie bewilligungspflichtig.

² Die Beschäftigung Jugendlicher ab vollendetem 16. Lebensjahr zwischen 22 und 6 Uhr während höchstens 9 Stunden innerhalb von 10 Stunden kann bewilligt werden, sofern:

- a. diese Beschäftigung in der Nacht notwendig ist, um die Ziele einer anerkannten Berufsausbildung zu erreichen, und
- b. diese Beschäftigung in der Nacht im betreffenden Beruf üblich ist, und
- c. die Arbeit unter der Aufsicht einer verantwortlichen, erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird.

³ Die Bewilligung für eine dauernde oder regelmässig wiederkehrende Beschäftigung zwischen 1 Uhr und 6 Uhr kann nur erteilt werden, wenn ein Arztzeugnis die Eignung des Jugendlichen für die Ausübung einer solchen Tätigkeit bestätigt, dies in Anlehnung an Artikel 45 der Verordnung 1 vom 10. Mai 2002 zum Arbeitsgesetz⁴.

Art. 19 Verbot der Sonntagsarbeit und Ausnahmen

(Art. 31 Abs. 4 ArG)

¹ Jugendliche dürfen am Sonntag für die in den Artikeln 8 und 9 aufgeführten Tätigkeiten nur beschäftigt werden, wenn diese nicht an einem anderen Tag ausgeübt werden können. Werden sie berufsmässig ausgeübt, so sind sie bewilligungspflichtig.

² Sonntagsarbeit von Jugendlichen ab 16 Jahren kann nur bewilligt werden, sofern:

- a. diese Beschäftigung am Sonntag notwendig ist, um die Ziele einer anerkannten Berufsausbildung zu erreichen, und
- b. sie im betreffenden Beruf üblich ist, und
- c. sie unter der Aufsicht einer verantwortlichen, erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird.

Art. 20 Ausnahme der Bewilligungspflicht von Nacht- und Sonntagsarbeit

Das Departement erstellt und aktualisiert in einer Verordnung die Liste der Berufe, für welche die Notwendigkeit der Nacht- und Sonntagsarbeit zum Erreichen des Berufsausbildungsziels im Umfang der dort aufgeführten Grenzen anerkannt ist. Halten sich die Arbeitgeber an die festgelegten Bedingungen, so sind sie von der Bewilligungspflicht für ihre Lehrlinge befreit.

Art. 21 Pausen

(Art 29 Abs. 2 ArG)

¹ Die Arbeit der Kinder und der schulpflichtigen Jugendlichen ist durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen:

- a. eine Viertelstunde bei einer Arbeitsdauer von zwei Stunden;
- b. eine halbe Stunde bei einer Arbeitsdauer von vier Stunden;
- c. 45 Minuten bei einer Arbeitsdauer von sechs Stunden.

² Die Pausen sind um die Mitte der Arbeitszeit anzusetzen.

³ Eine Arbeitsdauer von zwei Stunden vor oder nach einer Pause wird durch eine zusätzliche Pause im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a unterbrochen.

⁴ Die Arbeit der schulentlassenen Jugendlichen ist durch Pausen gemäss Art. 15 Arbeitsgesetz zu unterbrechen.

Art. 22 Tägliche Ruhezeit

(Art. 31 Abs. 2 ArG)

Kindern ist eine zusammenhängende tägliche Ruhezeit von mindestens 14 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren. Jugendlichen ist eine zusammenhängende tägliche Ruhezeit von mindestens zwölf aufeinander folgenden Stunden zu gewähren.

Art. 23 Überzeitarbeit

(Art. 31 Abs. 3 ArG)

Jugendliche ab dem 16. Altersjahr dürfen nur an Werktagen zwischen 6 Uhr und 22 Uhr und im Rahmen der Tagesarbeit nach Artikel 15 Absatz 2 zu Überzeitarbeit herangezogen werden.

7. Kapitel: Verfahren**Art. 24 Bewilligungsgesuche**

(Art. 30 und 31 Abs. 2 und 4 ArG)

¹ Das Gesuch muss schriftlich eingereicht werden und folgende Angaben enthalten:

- a. Name des Kindes oder des Jugendlichen;
- b. die Bezeichnung des betroffenen Betriebes oder des betroffenen Betriebsteils;
- c. den vorgesehenen Stundenplan, mit Bezeichnung der Ruhezeiten und Pausen;

- d. die vorgesehene Dauer der Tätigkeit;
- e. die Bestätigung des Einverständnisses des gesetzlichen Vertreters, der aufsichtsberechtigten Person oder des Jugendlichen, wenn dieser mündig ist;
- f. das Ergebnis der medizinischen Eignungsuntersuchung, falls eine verlangt wird;
- g. die Begründung der Notwendigkeit der in Frage stehenden Arbeit, falls eine Begründung notwendig ist;
- h. eine kurze Beschreibung der Arbeitsbedingungen;
- i. eine Beschreibung der vom Betrieb getroffenen Massnahmen, um die Gesundheit, die Sicherheit und die physische und psychische Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen zu schützen.

² Anlässlich der Prüfung des Gesuches muss, soweit das Alter des Kindes oder des Jugendlichen es zulässt, auf dessen Willen Rücksicht genommen werden.

³ Soweit es für eine Beurteilung notwendig ist, kann die Behörde weitere Unterlagen verlangen oder andere Personen anhören.

Art. 25 Medizinische Untersuchung

(Art. 29 Abs. 4 ArG)

¹ Für alle gefährlichen Arbeiten muss eine medizinische Untersuchung durch einen Arbeitsmediziner im Sinne der Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit erfolgen oder durch einen Arzt, der über die notwendigen Kenntnisse der Arbeitsprozesse, der Arbeitsbedingungen sowie der Grundzüge der Arbeitsmedizin verfügt.

² Über die in Artikel 45 der Verordnung 1 vorgesehenen Vorschriften hinaus muss die medizinische Untersuchung der Jugendlichen in Nachtarbeit jährlich wiederholt werden.

³ Die Behörde kann in besonderen Fällen eine medizinische Untersuchung anordnen, wenn sie dies als notwendig erachtet.

⁴ Die Kosten der medizinischen Untersuchung und Beratung gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

8. Kapitel: Aufgaben und Organisation der Behörden

Art. 26 Eidgenössische Arbeitskommission

(Art. 29 Abs. 3 und 43 Abs. 2 ArG)

¹ Die vom Departement erlassene Liste gefährlicher Arbeiten wird mindestens alle 5 Jahre durch die Eidgenössische Arbeitskommission überprüft. Bei Bedarf schlägt sie eine Überarbeitung vor.

² Fachleute des Jugendschutzes können für die Überprüfung herangezogen werden.

Art. 27 Administrative Zusammenarbeit

¹ Das Staatssekretariat für Wirtschaft und das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie arbeiten für alle Fragen der Gesundheit und Sicherheit der Ausbildung von Jugendlichen am Arbeitsplatz zusammen.

² Das Staatssekretariat für Wirtschaft beteiligt sich insbesondere an der Ausarbeitung der Lehrlingsreglemente.

9. Kapitel : Schlussbestimmungen

Art. 28 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz wird wie folgt geändert:

Artikel 3 und 47 bis 59

Aufgehoben

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

...2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

**Verordnung des EVD
über gefährliche Arbeiten
für Kinder und Jugendliche**

Entwurf
Vernehmlassungsverfahren
August 2002

vom

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 5, Absatz 2, der Verordnung 5 vom ... zum Arbeitsgesetz (ArGV 5)⁵,
verordnet:

Art. 1

Für Kinder und Jugendliche bis zum 19. Altersjahr (für Lehrlinge bis zum 20. Altersjahr) gelten folgende Arbeiten als gefährlich und sind verboten:

1. Arbeiten, welche die physische oder psychische Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen objektiv übersteigen;
2. Arbeiten, bei denen die Kinder und Jugendlichen physischem, psychischem, moralischem oder sexuellen Missbrauch ausgesetzt sind; namentlich Prostitution, Herstellung von Pornografie oder pornographische Darbietungen;
3. Arbeiten, bei denen die Kinder und Jugendlichen gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen ausgesetzt sind:
 - a. Ionisierende Strahlungen,
 - b. Arbeiten bei Überdruck,
 - c. Arbeiten bei erheblicher Nässe oder erheblichem Lärm,
 - d. Arbeiten, die mit erheblichen Stössen oder Vibrationen verbunden sind;
4. Arbeiten in Arbeitszeitsystemen, die erfahrungsgemäss zu einer starken Belastung führen, z.B. Akkordarbeit;
5. Arbeiten, bei denen die Kinder und Jugendlichen gesundheitsgefährdenden biologischen Agenzien ausgesetzt sind: Mikroorganismen der Gruppen 3 und 4 nach der Verordnung vom 25. August 1999⁶ über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV);
6. Arbeiten, bei denen die Kinder und Jugendlichen gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien ausgesetzt sind:
 - a. Stoffe mit irreversiblen Wirkungen (R39, R40),
 - b. Stoffe mit Sensibilisierung durch Einatmen (Bezeichnung „S“ gemäss der Liste „Grenzwerte am Arbeitsplatz“; R42),
 - c. Stoffe mit Sensibilisierung durch Hautkontakt (Bezeichnung „S“ gemäss der Liste „Grenzwerte am Arbeitsplatz“; R43),
 - d. krebserzeugende Stoffe (Bezeichnung „K“ gemäss der Liste „Grenzwerte am Arbeitsplatz“; R45),
 - e. erbgutverändernde Stoffe (R46),
 - f. Stoffe mit schwerwiegender Wirkung nach chronischer Exposition (R48),
 - g. die Fruchtbarkeit beeinträchtigende Stoffe (R60),
 - h. fruchtschädigende Stoffe (R61);
7. Arbeiten mit Maschinen, Ausrüstungen oder Werkzeugen, die mit Unfallgefahren verbunden sind und von denen anzunehmen ist, dass Kinder und Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können;
8. Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand-, Explosions-, Unfall-, Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht;
9. Arbeiten unter Tag, unter Wasser, in gefährlichen Höhen, in engen Räumen oder bei Einsturzgefahr;
10. Arbeiten mit gefährlichen Tieren und in Schlachthöfen.

Art. 2

Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr gelten folgende Arbeiten als gefährlich und sind verboten:

1. Arbeiten, die mit heftiger Erschütterung verbunden sind;
2. Arbeiten mit Schweiß- oder Schneidbrennern und Bedienung der zugehörigen Gasapparate, sowie Elektroschweissen;
3. Sortieren von Altmaterial, wie Hadern, Papier und Karton, von ungereinigter und nicht desinfizierter Wäsche sowie von Haaren, Borsten und Fellen;
4. Arbeiten bei Kälte oder Hitze;
5. Bewegen schwerer Lasten von Hand.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

...2003

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement:
Pascal Couchepin

⁵ SR 822.11
⁶ SR 832.321

**Verordnung des EVD
über Ausnahme der Bewilligungspflicht
von Nacht und Sonntagsarbeit
der Kindern und Jugendlichen**

Entwurf
Vernehmlassungsverfahren
August 2002

vom

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 20 der Verordnung 5 vom ... zum Arbeitsgesetz (ArGV 5)⁷,
verordnet:

Art. 1

Um die Ziele einer anerkannten Berufsbildung zu erreichen, ist die Beschäftigung in der Nacht und am Sonntag in folgenden Berufsgruppen notwendig:

1. Hotels, Restaurants und Cafés
2. Bäckereien, Konditoreien und Confisereien
3. Gesundheitswesen
4. Geleisebau

Art. 2

Die Rahmenbedingungen zur Befreiung der Bewilligungspflicht in Hôtels, Restaurants und Cafés sind folgende:

- a. Servicefachangestellte/r, Koch/Köchin, Gastronomiefachassistent/in und Hotelfachassistent/in dürfen nur am Vorabend von Tagen ohne Kurse in der Nacht beschäftigt werden, und zwar während höchstens:
- | | |
|--|--------------------------------|
| 10 Nächten bis 24 Uhr, maximal 1 Nacht pro Woche | während dem 1. Lehrjahr |
| 10 Nächten bis 01 Uhr, maximal 1 Nacht pro Woche | während dem 2. und 3. Lehrjahr |
- b. Servicefachangestellte/r und Koch/Köchin dürfen sonntags unter folgender Bedingung arbeiten:
- | | |
|---|--|
| 1 Sonntag auf 2 Sonntage frei (in Betrieben in Fremdenverkehrsgebieten gemäss Art. 25 ArGV 2 ⁸ dürfen diese Sonntage unregelmässig auf das Lehrjahr verteilt werden, aber mit mindestens 1 freien Sonntag pro Monat) | während dem 1. bis 3. Lehrjahr in allen Betrieben |
| 1 freier Sonntag pro Monat (in Betrieben in Fremdenverkehrsgebieten gemäss Art. 25 ArGV 2 dürfen diese Sonntage unregelmässig auf das Lehrjahr verteilt werden) | während dem 1. bis 3. Lehrjahr in Kleinbetrieben (max. 8 Angestellte, unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad) |

Art. 3

Die Rahmenbedingungen zur Befreiung der Bewilligungspflicht in Bäckereien, Konditoreien und Confisereien sind folgende:

- a. Bäcker/in-Konditor/in - Confiseur/in darf frühestens zu arbeiten beginnen:
- | | |
|-------------------------------------|-------------------------|
| um 04.00 (03.00 vor einem Feiertag) | während dem 1. Lehrjahr |
| um 03.00 (02.00 vor einem Feiertag) | während dem 2. Lehrjahr |
| um 02.00 (01.00 vor einem Feiertag) | während dem 3. Lehrjahr |
- b. Bäcker/in - Konditor/in-Confiseur/in darf sonntags arbeiten unter der Bedingung,
- | | |
|--|------------------------------------|
| an einem von 2 Sonntagen frei zu haben | während dem 1. Lehrjahr |
| ein Sonntag frei pro Monat zu haben | während dem 2. und dem 3. Lehrjahr |

Art. 4

Die Rahmenbedingungen zur Befreiung der Bewilligungspflicht in den Berufen des Gesundheitswesens sind folgende:

- a. Krankenpfleger/Krankenschwester, Gesundheitspfleger/Gesundheitsschwester, Hebammen, Pflegeassistent/in, Rettungsanitäter/in und technische/r Operationsassistent/in dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:
- | | |
|--|-------------------------|
| 10 Nächte pro Jahr, maximal 2 Nächte pro Woche | während dem 2. Lehrjahr |
| 20 Nächte pro Jahr, maximal 3 Nächte pro Woche | während dem 3. Lehrjahr |

⁷ SR 822.11
⁸ SR 822.112

- b. Krankenpfleger/Krankenschwester, Gesundheitspfleger/Gesundheitsschwester, Hebammen, Pflegeassistent/in, Rettungsanitäter/in, technische/r Operationsassistent/in, Hauswirtschafter/in und Hauspfleger/in dürfen sonntags wie folgt arbeiten:

1 Sonn- oder Feiertag pro Monat	während dem 1. Lehrjahr
1 Sonntag pro Monat. Zusätzlich 4 Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen, sofern diese Sonntage und Feiertage nicht aufeinander folgen	während dem 2. Lehrjahr
1 Sonntag auf 2. Zusätzlich 4 Feiertage pro Jahr die nicht auf einen Sonntag fallen, sofern diese Sonntage und Feiertage nicht aufeinander folgen	während dem 3. Lehrjahr

Art. 5

Die Rahmenbedingungen zur Befreiung der Bewilligungspflicht im Geleisebau sind folgende:

Geleisebauarbeiter dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

maximal 8 Wochen, wovon maximal 5 Nächte pro Woche. Auf 1 Woche Arbeit in der Nacht müssen mindestens 2 Wochen Tagesarbeit folgen.	während dem 2. Lehrjahr
maximal 12 Wochen, wovon maximal 5 Nächte pro Woche. Auf 1 Woche Arbeit in der Nacht müssen mindestens 2 Wochen Tagesarbeit folgen.	während dem 3. Lehrjahr

Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

...2003

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement:
Pascal Couchepin

**Verordnung 5
zum Arbeitsgesetz
Sonderschutzvorschriften
der jugendlichen
Arbeitnehmer**

Erläuterungsbericht

August 2002

Art. 7 – Beschäftigungsverbot für Kinder

Gemäss Art. 30 Abs. 1 ArG beträgt das Mindestalter für die Beschäftigung 15 Jahre. Diesem generellen Beschäftigungsverbot vorbehalten bleiben die Ausnahmen in den Art. 8, 9 und 10 des Verordnungsentwurfes.

Art. 8 – Botengänge und leichte Arbeiten

Dieser Artikel übernimmt den Art. 52 Abs. 1 der aktuellen ArGV 1 und präzisiert, dass ein Bewilligungsgesuch nur dann eingereicht werden muss, wenn die Tätigkeit nachts oder am Sonntag in einem beruflichen Rahmen stattfindet. Dies bedeutet, dass für Tagesarbeit unter der Woche keine Gesuche eingereicht werden müssen. Im Entwurf wird die Möglichkeit in Forstbetrieben leichte Arbeiten auszuführen, nicht mehr erwähnt, da die Arbeit in solchen Betrieben heute allgemein als schwer und sogar als gefährlich anerkannt ist.

Der heutigen Praxis entsprechend werden die Kantone für die Erteilung der Bewilligungen zuständig sein.

Art. 9 – Aktivitäten kultureller, künstlerischer und sportlicher Art sowie zu Werbezwecken

Diese Bestimmung hat kein Gegenstück in der aktuellen ArGV 1, soweit sie sich auf Art. 30 Abs. 2 ArG stützt, die anlässlich der letzten Gesetzesrevision eingeführt wurde, um die bestehende Gesetzeslücke zu schliessen. In der Tat sah der alte Artikel 30 Abs. 2 ArG nur für zwei Arten von Tätigkeiten eine Ausnahme vom Beschäftigungsverbot für unter 15 Jährige vor: Botengänge sowie leichte Arbeiten ab vollendetem 13. Altersjahr. Die Tatsache, vor dem 13. Altersjahr oder in einem Beruf zu arbeiten, der nicht ausdrücklich erwähnt wurde, ist von den Vollzugsbehörden des ArG toleriert worden, obwohl diese Tätigkeiten, rechtlich gesehen, untersagt waren. Diese Situation war unbefriedigend, da es keine einheitliche Regelung gab, weshalb das ArG diesbezüglich revidiert wurde.

Art. 9 Abs. 1 erlaubt die Beschäftigung der Kinder für die in Buchstaben a bis c aufgeführten Tätigkeiten, so weit sie einen kulturellen, künstlerischen oder sportlichen Charakter haben. Die Beschäftigung ist nur bewilligungspflichtig, so weit sie berufsmässig ausgeübt wird. Dies bedeutet, dass entweder der Arbeitgeber, das Kind oder beide die Tätigkeit zu einem lukrativen Zweck ausüben.

Tätigkeiten, die ausserhalb eines beruflichen Rahmens ausgeübt werden, wie zum Beispiel zu einem Wohltätigkeitszweck, sind hingegen nicht bewilligungspflichtig. Die in Art. 16 vorgegebene Beschäftigungsdauer muss jedoch trotzdem beachtet werden.

Entsprechend dem Schutzgedanken wird die Bewilligung nur in den Fällen erteilt, in denen die Beschäftigung eines Kindes notwendig ist. Falls die Arbeit nachts (nach 20.00 Uhr) oder sonntags ausgeführt werden muss, wird die Bewilligung nur dann erteilt, wenn die Tätigkeit nicht tagsüber bzw. nicht an einem Werktag ausgeübt werden kann.

Entsprechend der heutigen Praxis werden die Kantone die Kompetenz zur Erteilung der Bewilligungen haben.

Art. 10 – Schnupperlehren

Schnupperlehren sollen schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen eine Hilfe bei der Berufsfindung sein. Im Interesse der Zielerreichung im obligatorischen Schulunterricht, der

Vermeidung von Überbelastungen und dem Schutz der psychischen Gesundheit muss aber eine zeitliche Limitierung festgelegt werden, dies auch um Missbräuchen vorzubeugen, da diese Schnupperlehren in aller Regel unentgeltlich erfolgen.

Für Schnupperlehren besteht keine Bewilligungspflicht.

Art. 11 – Für Kinder und Jugendliche verbotene Arbeiten

Das Prinzip des Verbots von gefährlichen Arbeiten für Kinder und Jugendliche ist nicht neu. Art. 29 Abs. 3 ArG – der im Rahmen der letzten Revision des ArG nicht geändert wurde – bestimmt, dass durch eine Verordnung die Beschäftigung von Jugendlichen für gewisse Arbeiten verboten, oder von gewissen speziellen Bedingungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit abhängig gemacht werden können. Die Vollzugsbestimmungen zu diesem Artikel sind in den Artikeln 47 und 48 der aktuellen ArGV 1 zu finden, welche gewisse Arbeiten für Jugendliche unter 19 Jahren (20 Jahre für Lehrlinge) und für Jugendliche unter 16 Jahren verbieten.

Die IAO-Übereinkommen Nr.138 (Art. 3 § 1) und 182 (Art. 3, Bst. d) verpflichten die Schweiz ebenfalls, alle gefährlichen Arbeiten für Jugendliche unter 18 Jahren zu verbieten.

Die neuen Bestimmungen im Entwurf der ArGV 5 – namentlich Art. 12 bis 15, und vor allem die Liste der gefährlichen Arbeiten in der Verordnung des EVD konkretisieren die Grundsätze der Gesetzgebung.

Art. 12 – Anerkannte Berufsbildung

Sowohl das Übereinkommen Nr.138 (Art. 3 § 3), als auch das Übereinkommen Nr.182 der IAO erlauben Ausnahmen vom Verbot der Ausführung gefährlicher Arbeiten, sofern diese von Jugendlichen nach dem vollendeten 16. Altersjahr ausgeführt werden, die Gesundheit, die Sicherheit und die Sittlichkeit garantiert sind und die Jugendlichen eine spezifische und angemessene Instruktion oder eine berufliche Ausbildung erhalten haben.

Diese Bedingungen finden sich in diesem Artikel 12 wieder. Die Ausübung der gefährlichen Arbeiten muss aus beruflichen Gründen (Abs. 1) unentbehrlich sein. Es handelt sich hier um den gleichen Begriff, wie in den Art. 58 und 59 der aktuellen ArGV 1 über die Nacht- und Sonntagsarbeit.

Da es sich hier um die Abweichung vom Verbot gefährlicher Arbeiten handelt, muss die hier erwähnte Berufsbildung von den zuständigen Behörden anerkannt und mit einem Reglement bestückt sein, und innerhalb eines institutionellen Rahmens stattfinden, welcher die notwendige Begleitung sicherstellt.

Die Bewilligung soll im Rahmen des Lehrvertrages erteilt werden, jedoch nur unter der Bedingung, dass das entsprechende Ausbildungsreglement detaillierte Bestimmungen über die Sicherheitsvorschriften enthält, welche sich durch die Risikoanalyse als notwendig herausgestellt haben. Diese Bedingung ist absolut erforderlich, da die aktuellen Ausbildungsreglemente nur Klauseln beinhalten, die in Bezug auf Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit sehr allgemein und unbestimmt sind, selbst wenn die Ausbildung gefährliche Arbeiten beinhaltet. Deshalb genügt eine automatisch erteilte Bewilligung den Anforderungen nicht.

Die Durchführung einer Risikoanalyse ist ebenfalls neu (Art. 12 Abs. 2 Bst. b) und rechtfertigt sich bei der Anstellung von Jugendlichen, weil es sich um eine Arbeitnehmerkategorie handelt, die Risiken in besonderem Masse ausgesetzt ist, wie dies schwangere und stillende Frauen auch sind: eine solche Analyse existiert bereits für die Beschäftigung bei Mutterschaft (vgl. Art. 62 und 63 ArGV 1).

Die anderen, in Abs. 2 und 3 aufgeführten Bedingungen, sind fast die gleichen wie in den Art. 58 und 59 der aktuellen ArGV 1.

Entsprechend der heutigen Praxis werden die Kantone die Kompetenz zur Erteilung der Bewilligungen haben.

Art. 13 – Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung

Diese Bestimmung ist von Art. 49 der aktuellen ArGV 1 übernommen, wobei der Begriff Kabaret den weniger geeigneten Begriff Nachtlokal ersetzt. Da diese Betriebe für Jugendliche vor allem in Bezug auf ihre moralische Integrität zu einem besonders heiklen Bereich gehören, wird keinerlei Beschäftigung vor 18 Jahren zugelassen. Diese Altersgrenze ist strikte einzuhalten, selbst wenn die ausgeübte Tätigkeit einen künstlerischen Charakter aufweist.

Art. 14 – Bedienung von Gästen in Restaurants, Hotels und Cafés

Die Beschäftigung von Jugendlichen zur Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés ist vor dem vollendeten 16. Altersjahr verboten, wie bereits in Art. 49 Bst. a Ziffer 1 der aktuellen ArGV 1 vorgesehen. Der Entwurf der ArGV 5 sieht jedoch in Abweichung dieses Prinzips die Möglichkeit vor, im Rahmen der Berufsbildung eine Bewilligung zu erteilen. Dies insofern, als die obligatorische Schulpflicht absolviert ist und die Beschäftigung im Rahmen einer anerkannten Berufsausbildung stattfindet. Diese Abschwächung des Schutzes gemäss Art. 49 Bst. a Ziff. 1 der aktuellen ArGV 1 hat praktische Gründe: Z.B. ein Jugendlicher, der seine obligatorische Schulzeit beendet hat und eine Lehre als Servicefachangestellter absolvieren möchte, dürfte keine Gäste bedienen, falls er noch nicht 16 Jahre alt ist.

Entsprechend der heutigen Praxis werden die Kantone die Kompetenz zur Erteilung der Bewilligungen haben.

Art. 15 – Beschäftigung in Betrieben der Filmvorführung, in Zirkus- und Schaustellungsbetrieben

Die Beschäftigung von Jugendlichen ab 16 Jahren ist in diesen Betrieben zugelassen. Es geht hier nicht um künstlerische Tätigkeiten; es handelt sich viel mehr um die Arbeit in einem Kino, an der Kasse oder während der Pause, aber nicht um die Arbeit als Schauspieler. Hat die Tätigkeit einen künstlerischen Charakter, kommt für die Kinder Art. 9 zur Anwendung; die Jugendlichen hingegen können diese frei ausüben, sofern die Vorschriften über die tägliche und wöchentliche Höchst Arbeitszeit eingehalten werden.

Art. 16 – Tägliche und wöchentliche Höchst Arbeitszeiten für Kinder

Dieser Artikel führt für die Beschäftigung von Kindern klare Grenzen ein und schafft so einen legalen Rahmen für die Arbeiten, die sich bis anhin in einer Grauzone des Rechts befanden.

Die Dauer gemäss den Absätzen 1 und 2 ist insbesondere nach eingehenden und konkreten Abklärungen in verschiedenen Branchen festgelegt worden, wie in der Werbung, Filmproduktion und Theater. Die Stundenpläne der Theatervorstellungen (am Abend) setzen die höheren Grenzen bis 23 Uhr für die Beschäftigung von Kindern ab 6 Jahren (Abs. 2).

Für Botengänge und leichte Arbeiten während der Schulzeit (Abs. 3, Bst. a) sind die täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeiten praktisch diesselben wie in der aktuellen ArGV 1, welche auf 2 Stunden pro Tag (1 ½ Std. im Entwurf) und 9 Stunden pro Woche (6 Std. im Entwurf) beschränkt sind.

Die aktuelle ArGV 1 sieht die Möglichkeit vor, während längstens der Hälfte der mindestens drei Wochen dauernden Schulferien zu arbeiten. In Abs. 3 Bst. b des Entwurfes wird jedoch die zu berücksichtigende Feriendauer auf zwei Wochen reduziert. Die aktuelle ArGV 1 setzt die Grenzen für die Beschäftigung von schulpflichtigen Jugendlichen von über 14 Jahren auf 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche, der Entwurf dagegen legt diese Grenzen für Jugendliche ab 13 Jahren auf 7 Stunden pro Tag und 35 Stunden pro Woche fest. Stellungnahmen über entsprechende Erfahrungen in Bezug auf diese Zeitdauer nehmen wir gerne entgegen.

Neu ist zudem, dass dieser Artikel für gewisse Arbeiten maximale Zeiträume festschreibt, während denen die Arbeit ausgeführt werden darf.

Art. 17 – Tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeiten für Jugendliche

Dieser Artikel setzt die Dauer der zulässigen Arbeiten für Jugendliche fest. Er führt etwas Neues ein: damit eine Überbeanspruchung der schulpflichtigen Jugendlichen verhindert und die Schulbildung nicht beeinträchtigt werden kann, wird eine Beschäftigung über die Höchstarbeitszeiten nach Absatz 1 Bst. a hinaus verboten. Eine längere Beschäftigungsdauer kann an schulfreien Werktagen zugelassen werden.

Bst. c präzisiert, dass die Dauer von Schnupperlehren für Jugendliche während der obligatorischen Schulzeit dieselbe ist, wie diejenige der Kinder i.S. von Art. 10 der Verordnung.

Absatz 2 übernimmt die Formulierung von Art. 30 Abs. 1 und 2 ArG.

Art. 18 – Verbot von Nachtarbeit und Ausnahmen

Das ArG enthält für sämtliche Arbeitnehmer, also auch für Jugendliche, ein allgemeines Nachtarbeitsverbot.

Es ist zu bemerken, dass sich der Nachtzeitraum für die Jugendlichen von demjenigen der Erwachsenen unterscheidet: Bis zum 16. Altersjahr ist die Beschäftigung zwischen 20 und 6 Uhr, und ab dem 16. Altersjahr zwischen 22 und 6 Uhr verboten.

Für Jugendliche unter 16 Jahren sind für gewisse Tätigkeiten Ausnahmen zulässig (künstlerische Tätigkeiten, in der Werbung, leichte Arbeiten usw.) sofern es unmöglich ist, diese am Tag auszuüben. In Analogie zu Art. 8 und 9 werden in diesen Fällen Bewilligungsgesuche nur dann einzureichen sein, wenn die Tätigkeit berufsmässig ausgeübt wird. Z.B. wird eine Bewilligung notwendig sein, wenn ein Kind als Tänzer anlässlich einer

professionellen Aufführung auftritt, nicht aber, wenn er während einer Aufführung seiner Tanzschule tanzt, um Geld für ein Hilfswerk zu sammeln.

Andere Ausnahmen sind ebenfalls vorgesehen, aber nur für Jugendliche ab dem 16. Altersjahr und aus beruflichen Gründen, was mit Art. 58 der aktuellen ArGV 1 übereinstimmt. Zwei zusätzliche kumulative Erfordernisse wurden eingeführt: Die Arbeiten müssen durch eine erwachsene qualifizierte Person überwacht werden und berufsüblich sein. Die Möglichkeit einer Mitwirkung von Jugendlichen in der Nacht zur Behebung von Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt wurde nicht übernommen, da es unangebracht scheint, und gemäss den zuständigen Behörden von dieser Möglichkeit nie Gebrauch gemacht worden ist.

Entsprechend der heutigen Praxis werden die Kantone die Kompetenz zur Erteilung der Bewilligungen haben.

Art. 19 – Verbot der Sonntagsarbeit und Ausnahmen

Wie unter Art. 18 (Verbot der Nachtarbeit) kommentiert wurde, gilt generell auch für Art. 19. Die Bedingung, dass die Sonntagsarbeit berufsüblich sein muss, ist bereits in Art. 59 der aktuellen ArGV 1 vorgesehen.

Eine Frage, die lange umstritten war, wurde hier präzisiert: die Frage, ob die Bedingung der Unentbehrlichkeit für die Berufsbildung mit der Berufsüblichkeit oder nur alternativ angewendet werden muss. Bei der Ausarbeitung von Art. 19 (wie auch bei Art. 11 über gefährliche Arbeiten und Art. 18 über Nachtarbeit) stellte sich heraus, dass die beiden Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssen. Ein Jugendlicher kann an Sonntagen beschäftigt werden, soweit dies im betreffenden Beruf üblich ist und soweit diese Art von Beschäftigung für seine Berufsbildung unentbehrlich ist.

Entsprechend der heutigen Praxis werden die Kantone die Kompetenz zur Erteilung der Bewilligungen haben.

Art. 20 – Ausnahme der Bewilligungspflicht von Nacht- und Sonntagsarbeit

Der Auftrag an die Behörde, die erforderlichen Bewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit für die Berufsbildung auszustellen, ist sehr wichtig. Für gewisse Branchen werden, im Sinne einer Übergangsregelung Globalbewilligungen ausgestellt, nachdem die Arbeitsbedingungen mit den Sozialpartnern festgelegt wurden. Die Bäckereibranche profitiert auf diese Weise von einer solchen Bewilligung, die für die ganze Schweiz seit dem 1. Januar 2002 bis zum Inkrafttreten der Verordnung gilt.

Die Kriterien für die Erteilung der Globalbewilligungen sind nicht transparent und sehr wechselhaft. Deshalb wird im Verordnungsentwurf dem Volkswirtschaftsdepartement die Kompetenz erteilt, eine Liste von Berufen, für welche die Notwendigkeit der Nacht- und Sonntagsarbeit anerkannt ist, auf dem Verordnungsweg zu erstellen und nötigenfalls zu aktualisieren.

Die Arbeitgeber sind von der Bewilligungspflicht für alle Arbeiten, die sich im Rahmen der auf der Liste aufgeführten Bedingungen befinden (maximale Zahl von bewilligten Nächten und Sonntagen) befreit. Wenn es der Arbeitgeber als notwendig erachtet, diese Grenzen zu überschreiten, muss er bei der Behörde um eine Bewilligung nachsuchen mit der Begründung, weshalb die vorgeschriebenen Grenzen überschritten werden müssen. Die

Begründung wird sehr streng überprüft, da die Bedingungen auf der Liste den Grundsätzen der Berufsbildung entsprechen.

Für weitere Details zur Liste der Berufe, siehe den Kommentar zur Verordnung des EVD.

Art. 21 – Pausen

Dieser Artikel existiert nicht in der aktuellen ArGV 1, er wird jedoch auch durch den Gesundheitsschutz der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen gerechtfertigt. Damit die Jugendlichen vor Überarbeitung geschützt werden, ist es Aufgabe der Arbeitgeber, den Arbeitsablauf so zu regeln, dass sie genügend Erholungspausen haben. Er muss ihnen alle zwei Stunden eine Pause von einer Viertelstunde bewilligen. Diese Pausen sind in der Mitte der Arbeitszeit anzusetzen.

Ist beispielsweise die tägliche Höchstarbeitszeit auf 8 Stunden innerhalb von 9 Stunden festgelegt, hat der Jugendliche während der obligatorischen Schulzeit Anspruch auf eine Pause von 45 Minuten um die Mitte seiner Arbeitszeit, d.h. ungefähr nach vier Stunden. Für jede zweistündige Arbeitsperiode vor oder nach dieser Pause von 45 Minuten muss ihm eine zusätzliche Pause von 15 Minuten gewährt werden.

Art. 22 – Tägliche Ruhezeit

Die tägliche Ruhezeit für Jugendliche von 12 Stunden ist bereits in Art. 56 der aktuellen ArGV 1 vorgesehen. Es wird keine Ruhepause für die unter 15 Jährigen vorgeschrieben, da sie nicht arbeiten dürfen. Art. 22 des Entwurfs füllt diese Lücke und sieht vor, dass Kindern eine Ruhezeit von mindestens 14 Stunden gewährt werden muss, um sie vor Überbeanspruchung zu schützen.

Die in Art. 56 Abs. 2 ArGV 1 vorgesehene Möglichkeit, die Dauer der täglichen Ruhezeit auf 11 Stunden zu reduzieren, wurde im Verordnungsentwurf nicht aufgenommen, weil auch in diesem Fall der Grundsatz des Gesundheitsschutzes für Jugendliche gilt. Die minimale Dauer der Ruhezeit von Art. 22 darf in keinem Fall reduziert werden.

Die in Art. 16 festgelegte Arbeitszeit für Kinder bedeutet in Bezug auf die in Art. 22 vorgeschriebene Ruhezeit, dass wenn die Arbeit um 20 Uhr endet, sie nicht vor 10 Uhr am nächsten Morgen wieder aufgenommen werden kann. Für einen Jugendlichen (Art. 17) bedeutet es, dass wenn er um 6 Uhr mit der Arbeit beginnt, am Vorabend die Arbeit nicht länger als bis 18 Uhr dauern darf.

Art. 23 – Überzeitarbeit

Nach Art. 31 Abs. 3 ArG ist es untersagt, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zu Überzeitarbeit heranzuziehen. Für Jugendliche ab 16 Jahren ist im aktuellen Art. 57 ArGV 1 vorgesehen, dass Überzeitarbeit nur an Werktagen geleistet werden darf; dabei dürfen die Grenzen der Tagesarbeit nicht überschritten werden.

Art. 12 ArG definiert die Überzeitarbeit als eine aussergewöhnliche Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Diese maximale Arbeitszeit ist für Erwachsene 45, respek-

tive 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 ArG) ; für Jugendliche mit vollendetem 16. Altersjahr wird diese Maximaldauer in Art. 17 des Verordnungsentwurfes⁸ festgelegt.

In Art. 23 des Entwurfs wird die bestehende Regelung aufgenommen und präzisiert. Überzeitarbeit ist nur an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr möglich. Sogar in Sonderfällen (Art. 26 der aktuellen ArGV 1) dürfen Jugendliche keine Überzeitarbeit leisten, weder in der Nacht zwischen 22 und 6 Uhr, noch an Sonntagen zwischen Samstag 22 Uhr und Montag 6 Uhr.

Art. 24 – Bewilligungsgesuche

Das Bewilligungsgesuch wird die in Art. 41 der aktuellen ArGV 1 verlangten Angaben enthalten müssen. Um der speziellen Situation der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, werden zusätzliche Angaben verlangt, denen die Behörde beim Entscheid für die Bewilligungserteilung Rechnung tragen muss: Eine kurze Darstellung der Arbeitsbedingungen (Abs. 1 Bst. h), welche insbesondere die Ruhezeiten, die Begleitung und, wenn sie mit der Beschäftigung zusammenhängen, auch die Unterkunft, die Verpflegung usw. sowie über die durch den Betrieb getroffenen Schutzmassnahmen im Falle von gefährlichen Arbeiten (Bst. i) beschreibt.

Da das Einverständnis eines Minderjährigen rechtlich keine Bedeutung hat, muss dasjenige des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Es ist trotzdem angemessen, den Willen des jungen Arbeitnehmers zu berücksichtigen.

Der Nachweis des dringenden Bedürfnisses oder der Unentbehrlichkeit reicht nicht aus. Zudem ist der Nachweis zu erbringen, dass es notwendig ist, eher ein Kind als einen Erwachsenen zu beschäftigen (wie es z. B. in einem Theaterstück der Fall sein könnte), oder dass der Jugendliche in der Nacht oder am Sonntag arbeitet, weil es für die Berufsbildung unentbehrlich und die Arbeit im betreffenden Beruf üblich ist.

Art. 25 – Medizinische Untersuchung

Art. 25 des Entwurfs ersetzt den Begriff « Ärztliches Zeugnis » des Art. 51 der aktuellen ArGV 1. Dieser Begriff ist präziser hinsichtlich der « medizinischen Untersuchung », welcher sich Kinder und Jugendliche im Fall von gefährlichen Arbeiten (Abs. 1), im Fall von Nachtarbeit (Abs. 2) und in allen anderen Fällen, in denen es die Behörde als notwendig erachtet, unterziehen müssen (Abs. 3).

Absatz 1 des Entwurfs schreibt eine medizinische Untersuchung für Arbeiten vor, die für Kinder und Jugendliche nachgewiesenermassen gefährlich sind und die in der beigelegten EVD - Verordnung aufgelistet sind. In Verbindung mit Art. 12 des Entwurfs muss sich der Entscheid der ärztlichen Person auf eine Risikoanalyse abstützen.

Absatz 2 des Entwurfs sieht vor, dass bei Nachtarbeit (regelmässig oder vorübergehend, zwischen 1 Uhr und 6 Uhr), von Jugendlichen jedes Jahr eine medizinische Untersuchung zu erfolgen hat, wie dies in Art. 45 der aktuellen ArGV 1 vorgesehen ist und nicht wie bei den Erwachsenen nur jedes zweite Jahr.

⁸ Für schulpflichtige Jugendliche: 12 Stunden pro Woche während der Schulzeit, 35 Stunden während eines Teils der Ferien und 40 Stunden für ein Berufspraktikum; für schulentlassene Jugendliche: 9 Stunden pro Tag im Zeitraum von 12 Stunden.

Nur die Ergebnisse (die Tauglichkeit, die Untauglichkeit oder die Tauglichkeit unter gewissen Bedingungen) dürfen vom Arzt mitgeteilt werden und auf keinen Fall die Befunde, die zu diesen Ergebnissen geführt haben. Der Entwurf sieht vor, dass diese Ergebnisse nicht nur der kantonalen Behörde zugestellt werden, sondern auch dem Jugendlichen und seinem gesetzlichen Vertreter oder der aufsichtsberechtigten Person des Jugendlichen (zu diesem Begriff vergleiche den Kommentar zu Art. 6).

Absatz 3 lässt der Behörde die Möglichkeit offen, eine medizinische Untersuchung zu beantragen, in Fällen, in denen sie es als notwendig erachtet, und nicht nur bei gefährlichen Arbeiten oder Nacharbeit. Es kann sich um eine Tätigkeit nach Art. 8 handeln, z. B. eine Theateraufführung, für die das ausgewählte Kind die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mitbringt (schwächerer Körperbau, etc.); wenn die Behörde Zweifel hat, muss sie für dieses Kind eine medizinische Untersuchung anordnen können.

Übereinstimmend mit Art. 17c Abs. 3 ArG sieht Absatz 4 vor, dass die Untersuchungskosten vom Arbeitgeber zu übernehmen sind (oder durch eine Versicherung, welche diese Untersuchungskosten übernimmt).

Art. 26 – Eidgenössische Arbeitskommission

Übereinstimmend mit der Botschaft des Bundesrates, welche die Ratifikation des Übereinkommens IAO Nr.182⁹ vorschlägt, muss die Eidgenössische Arbeitskommission (EAK) die Liste der gefährlichen Arbeiten mindestens alle 5 Jahre überprüfen. Da die EAK eine beratende Funktion hat, muss nach Art. 5 Abs. 2 des Entwurfs die formelle Kompetenz zur Überprüfung Aufgabe des Staatssekretariats für Wirtschaft sein.

Art. 26 Abs. 2 sieht ausserdem die Teilnahme von Jugendschutzspezialisten vor. Diese Regelung hat zum Ziel, jene Personen bei den Überlegungen zu den gefährlichen Arbeiten einzubeziehen, die täglichen Kontakt mit den Kindern und den Jugendlichen haben und somit einen geeigneten Beitrag leisten können, insbesondere in Bezug auf konkrete Arbeitssituationen von Kindern und Jugendlichen. Es handelt sich um verschiedene, schweizerische Non-Profit-Organisationen, wie z. B. UNICEF-Schweiz, die schweizerische Sektion für die Verteidigung der Kinder international (DIE) und Pro Juventute. Dieser Absatz entspricht einem Vorschlag der Schweiz anlässlich der Ausarbeitung des Übereinkommens Nr.182.

Art. 27 – Administrative Zusammenarbeit

Es besteht im internationalen Umfeld (Ämter/Ministerien für Bildung, Arbeit und Gesundheit) ein Konsens darüber, dass der Schutz der Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit integrierender Bestandteil der beruflichen Ausbildung sein muss.

Die zu treffenden Massnahmen sind aufgrund der berufsspezifischen Gefahren zu ermitteln und festzulegen.

Das *seco* wird die von den Branchenverbänden (durch die Mitarbeit von Spezialisten der Arbeitssicherheit) und dem BBT erarbeiteten Ausbildungsgänge auf diese Aspekte hin überprüfen und setzt sich dafür ein, dass die Anliegen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit in die Lektionentafeln der Ausbildungsgänge einfließen.

⁹ Botschaft, op. cit., Kommentar zum Art. 4 Paragraph 3, S. 323.

Schlussbestimmungen (Art. 28 und 29)

Bei Inkrafttreten der ArGV 5 werden alle Sonderbestimmungen der aktuellen ArGV 1 über den Schutz der Kinder und Jugendlichen gestrichen. Es sind dies Art. 3 sowie die Art. 47 bis 59 (das ganze Kapitel 4) der aktuellen ArGV 1.

Einige weniger wichtige Bestimmungen die Jugendlichen betreffend werden in der ArGV 1 weiterbestehen. Sie können nicht aufgehoben werden, weil sie auch Erwachsene betreffen: Art. 41 Bst. b (Gesuch für die Bewilligung), Art. 42 Abs. 1 Bst. d (Bewilligungserteilung), Art. 45 (Obligatorische medizinische Untersuchungen und Beratung bei Nachtarbeit) und Art. 69 Abs. 2 (Bekanntgabe der Arbeitszeiten und der Schutzvorschriften), der mit einem Hinweis auf die ArGV 5 ergänzt werden muss.

Nach aktuellem Terminplan ist das Inkrafttreten der ArGV 5 auf den 1. August 2003 vorgesehen.

Verordnung des EVD über die gefährlichen Arbeiten für Kinder und Jugendliche

Ausnahmen von der Ausübung gefährlicher Arbeiten können aus Zwecken der Berufsbildung für Jugendliche ab 16 Jahren unter der Bedingung bewilligt werden, dass deren Gesundheit und Sicherheit garantiert ist, dies in Übereinstimmung mit Art. 12 des Verordnungsentwurfs.

Art. 1 – Für Kinder und Jugendliche bis zum 19. Lebensjahr verbotene Arbeiten (für Lehrlinge bis zum 20. Lebensjahr)

Die unter **Ziffer 1** ausgeübte Arbeit wird als gefährlich eingestuft, weil sie die physische sowie psychische Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen überschreitet und damit geeignet ist, ihre Gesundheit zu gefährden.

Unter **Ziffer 2** werden die Typen von gefährlichen Arbeiten aufgenommen, die sich an die Empfehlung Nr. 190 anlehnen, welche das Übereinkommen Nr. 182 ergänzt. Die Anwendungsfälle solcher Arbeiten sollten glücklicherweise in der Schweiz eine Ausnahme sein.

Die Erwähnung der Prostitution und der Produktion von pornographischem Material in dieser Liste zielt darauf ab, die Lücke auszufüllen, die speziell im Bericht zur Ratifikation des Übereinkommens Nr. 182 hervorgehoben wurde. Diese Lücke ist entstanden, weil die aktuelle ArGV 1 die Arbeitsverträge der Prostitution oder der Produktion von pornographischem Material nicht erwähnen konnte, da diese Verträge aufgrund des Art. 20 OR¹⁰ nichtig sind. Mit diesem Hinweis wird ein Arbeitsverhältnis mit dem Ziel, Jugendliche unter 18 Jahren zur Herstellung pornographischen Materials heranzuziehen, zu vermitteln oder anzubieten, ausgeschlossen.

Ziffer 3 Bst. a lehnt sich teilweise an Art. 62 Abs. 3 Bst. f der aktuellen ArGV 1 und an die Europäische Gesetzgebung.

Buchstaben b und c lehnen sich ebenfalls an Art. 62 Abs. 3 (Bst. d und e) der aktuellen ArGV 1.

¹⁰ Botschaft, op. cit., Kommentar zum Art. 3, Buchstabe b, S. 319-320.

Buchstabe d lehnt sich an Art. 62 Abs. 3 Bst. c ArGV 1 und an die Empfehlung Nr. 190.

Ziffer 4 wurde von Art. 62 Abs. 3 Bst. h der aktuellen ArGV 1 übernommen.

Ziffer 5 und 6 lehnen sich an den Anhang der Europäischen Richtlinie über den Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer, wie auch an die gesetzlichen Bestimmungen über den Mutterschutz (aktuelle ArGV 1 und Departementsverordnung über den Mutterschutz).

Ziffer 7 wurde teilweise der Empfehlung Nr.190 und aus dem Anhang der Europäischen Richtlinie 94/33 über den Schutz der Jugendlichen bei der Arbeit entnommen.

Ziffer 8 wurde aus Art. 47 Bst. b der aktuellen ArGV 1 übernommen, der gewisse Tätigkeiten für Jugendliche untersagt.

Ziffer 9 entspricht inhaltlich Art. 47 Bst. e der aktuellen ArGV 1, der Jugendlichen die Beschäftigung untertags in Tunneln und Minen untersagt. Sie wurde auch aus der Empfehlung Nr.190 übernommen.

Ziffer 10 wurde aus der Europäischen Richtlinie 94/33 übernommen.

Art. 2 – Für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr verbotene Arbeiten

Dieser Teil zielt darauf ab zu berücksichtigen, dass das Höchstalter für den Jugendschutz in der Schweiz höher ist als auf internationaler Ebene, wo es auf 18 Jahre festgesetzt ist. Art. 29 Abs. 1 ArG schützt die Jugendlichen bis zum vollendeten 19. Altersjahr und die Lehrlinge bis zum 20. Altersjahr.

Demnach scheint es gerechtfertigt, bei gewissen Arbeiten, die bis zum 18. Altersjahr nicht untersagt sind, einen Unterschied zu machen. Diese Arbeiten bleiben gefährlich, aber weil sie etwas weniger gefährlich sind als die unter Punkt 1, können sie ab dem vollendeten 18. Altersjahr ausgeübt werden.

Dieser Teil erlaubt auch, dem Art. 48 der aktuellen ArGV 1 Rechnung zu tragen, der gewisse Tätigkeiten für Jugendliche unter 16 Jahren untersagt, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in allen Fällen Teil II des Entwurfs das Höchstalter 18 Jahre beträgt.

Ziffer 1 hat Art. 48 Bst. a der aktuellen ArGV 1 wörtlich übernommen, **Ziffer 2** den Bst. b, **Ziffer 3** den Bst. c, **Ziffer 4** den Bst. d, aber in anderen Worten, und **Ziffer 5** den Bst. e, ebenfalls in anderen Worten (Der Begriff « schwere Lasten » wird nach den selben Kriterien ausgelegt, wie in der ArGV 1 und in Art. 7 der Verordnung des EVD über den Schutz der Mutterschaft vom 20. März 2001).

Verordnung des EVD über die Ausnahme der Bewilligungspflicht für Nacht- oder Sonntagsarbeit von Kindern und Jugendlichen

In der Schweiz existieren einige tausend Lehrverhältnisse in Branchen, in welchen Nacht- und Sonntagsarbeit für die Lehrlinge und Lehrtöchter zur Erreichung einer vollständigen Ausbildung unentbehrlich sind.

Heute wird die Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit für Lehrlinge und Lehrtöchter von Kanton zu Kanton zum Teil sehr unterschiedlich gehandhabt, was zu Problemen in der schweizerischen Praxisanwendung führt. Zudem, wie im Kommentar zu Art. 20 beschrieben, stellt sich der administrative Aufwand des Verfahrens als beträchtlich heraus. Um einerseits diesen Aufwand zu verringern und andererseits eine einheitliche Praxis der Arbeitsbedingungen zu garantieren, befreit Art. 20 des Entwurfs die Arbeitgeber vom Nachsuchen einer Bewilligung für die unter in Art. 1 erwähnten Branchen und unter den aufgeführten Bedingungen in Art. 2. Diese Branchen sind im Moment: Hotellerie, Restaurants, Cafés, Bäckereien, Konditoreien, Konfiserien, Gesundheitswesen sowie Geleisebau.

Es ist vorgesehen, dass die Begrenzungen in Ziffer II einen integrierenden Bestandteil des Lehrvertrags bilden werden.

Dieser Anhang kann durch des Eidg. Volkswirtschaftsdepartement jederzeit revidiert werden, wenn neue Branchenregelungen aufgenommen werden sollen.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	1
Einleitung	1
Gründe für die Ausarbeitung einer neuen Verordnung	1
Anpassung an internationales Recht	1
Eidgenössische Arbeitskommission	2
Besonderer Teil	2
Einleitung	2
Kommentar zu den einzelnen Artikeln	3
Art. 1 - Gegenstand und Zweck.....	3
Art. 2 - Anwendbarkeit auf bestimmte Betriebe und Personen.....	3
Art. 3 - Kinder und Jugendliche	3
Art. 4 - Leichte Arbeiten und Botengänge.....	4
Art. 5 - Gefährliche Arbeiten	4
Art. 6 - Information und Anleitung der Kinder und der Jugendlichen	4
Art. 7 - Beschäftigungsverbot für Kinder.....	5
Art. 8 - Botengänge und leichte Arbeiten	5
Art. 9 - Aktivitäten kultureller, künstlerischer und sportlicher Art sowie zu Werbezwecken.....	5
Art. 10 - Schnupperlehren.....	5
Art. 11 - Für Kinder und Jugendliche verbotene Arbeiten.....	6
Art. 12 - Anerkannte Berufsbildung	6
Art. 13 - Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung.....	7
Art. 14 - Bedienung von Gästen in Restaurants, Hotels und Cafés.....	7
Art. 15 - Beschäftigung in Betrieben der Filmvorführung, in Zirkus- und Schaustellungsbetrieben	7
Art. 16 - Tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeiten für Kinder	7
Art. 17 - Tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeiten für Jugendliche.....	8
Art. 18 - Verbot von Nachtarbeit und Ausnahmen	8
Art. 19 - Verbot der Sonntagsarbeit und Ausnahmen.....	9
Art. 20 - Ausnahme der Bewilligungspflicht von Nacht- und Sonntagsarbeit	9
Art. 21 - Pausen	10
Art. 22 - Tägliche Ruhezeit.....	10
Art. 23 - Überzeitarbeit	10
Art. 24 - Bewilligungsgesuche.....	11
Art. 25 - Medizinische Untersuchung	11
Art. 26 - Eidgenössische Arbeitskommission	12
Art. 27 - Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Berufsbildung (BBT)	12
Schlussbestimmungen (Art. 28 und 29)	13
Verordnung des EVD über die gefährlichen Arbeiten für Kinder und Jugendliche	13
Art. 1 - Für Kinder und Jugendliche bis zum 19. Lebensjahr verbotene Arbeiten (für Lehrlinge bis zum 20. Lebensjahr)	13
Art. 2 - Für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr verbotene Arbeiten	14
Verordnung des EVD über die Ausnahme der Bewilligungspflicht für Nacht- oder Sonntagsarbeit von Kindern und Jugendlichen	14

Verordnung über Jugendarbeitsschutz (ArGV 5) Arbeitszeiten gemäss Alter (Art. 8, 9, 10, 16 und 17)

		Tätigkeit	Alter	Art. 16 und 17	Arbeitszeit pro Tag	Arbeitszeit pro Woche	Zeitraum
Kinder (unter 15 Jahren)	Tätigkeiten kultureller und artistischer Art (auch zu Werbezwecken) in :						
	Art. 9	Vergnügungsparks – Jahrmärkte	unter 15 Jahren	16 Abs. 2	4 Std.	12 Std. (inkl. Proben)	10 – 23 Uhr
		Theater- und Zirkusvorstellungen, Musikaufführungen					
		Radio-, Fernseh-, Film- und Fotoaufnahmen	unter 6 Jahren	16 Abs. 1, Bst. a	2 Std.	5 Std.	10 – 18 Uhr
			ab 6 Jahren	16 Abs. 1, Bst. b	3 Std.	6 Std.	10 – 20 Uhr
	Art. 8	Botengänge und leichte Arbeiten	ab 13 Jahren während der Schulzeit	16 Abs. 3, Bst. a	2 Std.	9 Std.	6 – 20 Uhr
			ab 13 Jahren während der Hälfte der Ferien von wenigstens 2 Wochen	16 Abs. 3, Bst. b	7 Std. innerhalb 10 Std.	35 Std.	6 – 20 Uhr
	Art. 10	Berufswahlpraktikum	ab 13 Jahren	16 Abs. 4	8 Std. innerhalb 10 Std.	40 Std.	6 – 20 Uhr
Jugendliche (15. bis 19. bzw. 20. Altersjahr für Lehrlinge)	Leichte Arbeiten und "normale" Arbeiten	Schulpflichtige Jugendliche während der Schulzeit	17 Abs. 1, Bst. a	2 Std. innerhalb 3 Std. 6 Std. an schulfreien Tagen	12 Std.	6 – 20 Uhr	
		Schulpflichtige Jugendliche während der Hälfte der Ferien von wenigstens 2 Wochen	17 Abs. 1, Bst. b	7 Std. innerhalb 10 Std.	35 Std.		
	Berufswahlpraktikum	Schulpflichtige Jugendliche	17 Abs. 1, Bst. c	8 Std. innerhalb 10 Std.	40 Std.	6 – 20 Uhr	
	Alle Arbeiten ausser gefährliche Arbeiten	Schulentlassene Jugendliche	17 Abs. 2	max. 9 Std. innerhalb 12 Std.	–	6 – 20 Uhr	

Jugendschutzverordnung (ArGV 5) Arbeitszeitbewilligungen

Tätigkeit	Bewilligungspflicht	Befreiung der Bewilligungspflicht	Bewilligungspflicht in der heutigen ArGV 1
Botengänge und leichte Arbeiten für Kinder ab 13 Jahren (Art. 8)	Wenn die Tätigkeit berufsmässig nach 20 Uhr oder am Sonntag ausgeübt wird	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Tätigkeit nicht berufsmässig ausgeübt wird • Wenn die Tätigkeit berufsmässig an einem Werktag zwischen 6 Uhr und 20 Uhr ausgeübt wird 	Die Kantone können die Beschäftigung von einer Bewilligung abhängig machen oder eine Meldepflicht des Arbeitgebers vorschreiben (Art. 52 Abs. 4 ArGV 1)
Tätigkeiten kultureller und artistischer Art sowie zu Werbezwecken für Kinder (Art. 9): <ul style="list-style-type: none"> • in Vergnügungsparks oder an Jahrmärkten • während Theater- oder Zirkusvorstellungen • während Konzerten, Film- oder Fotoaufnahmen sowie Radio- oder Fernsehaufnahmen 	Wenn die Tätigkeit berufsmässig ausgeübt wird	Wenn die Tätigkeit nicht berufsmässig ausgeübt wird	Keine Bewilligungspflicht, da diese Tätigkeiten in der ArGV 1 nicht vorgesehen werden
Gefährliche Arbeiten für Jugendliche ab 16 Jahren zum Zweck einer anerkannten Berufsbildung (Art. 12)	Wenn das Lehrlingsreglement keine explizite Bestimmungen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit des Jugendlichen enthält	Wenn das Lehrlingsreglement explizite Bestimmungen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit des Jugendlichen enthält, gilt die Bewilligung als erteilt, sobald der Lehrvertrag gültig ist	Bewilligungspflicht für Ausnahmen von den Art. 47 und 48 aus zwingenden Gründen (gefährliche Arbeiten gemäss ArGV 1), die mit besonderen Auflagen verbunden werden können
Nachtarbeit (Botengänge und leichte Arbeiten Aktivitäten kultureller und artistischer Art sowie zu Werbezwecken) für Jugendliche unter 16 Jahren (Art. 18 Abs. 1)	Wenn die Tätigkeit berufsmässig ausgeübt wird	Wenn die Tätigkeit nicht berufsmässig ausgeübt wird	Keine Bewilligung möglich, da Ausnahme für die Ausübung dieser Tätigkeiten während der Nacht nicht zulässig ist (Art. 52 Abs. 2 ArGV 1)

Tätigkeit	Bevolligungspflicht	Befreiung der Bevolligungspflicht	Bevolligungspflicht in der heutigen ArGV 1
<p>Nachtarbeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr für Jugendliche ab 16 Jahren (Art. 18 Abs. 2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für alle Berufe, die nicht in der Verordnung des EVD gemäss Art. 20 ArGV 5 aufgeführt sind • Für alle Berufe, die in der Verordnung des EVD gemäss Art. 20 ArGV 5 aufgeführt sind, aber deren Rahmen überschreiten 	<p>Für alle Berufe, die in der Verordnung des EVD gemäss Art. 20 ArGV 5 aufgeführt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hotels, Restaurants und Cafés – Bäckereien, Konditoreien und Confiserien – Gesundheitswesen – Geleisebau 	<p>Bevolligungspflicht in jedem Fall (Art. 58 ArGV 1)</p>
<p>Sonntagsarbeit (Botengänge und leichte Arbeiten, Tätigkeiten kultureller und artistischer Art sowie zu Werbezwecken) für Jugendliche unter 16 Jahren (Art. 19 Abs. 1)</p>	<p>Wenn die Tätigkeit berufsmässig ausgeübt wird</p>	<p>Wenn die Tätigkeit nicht berufsmässig ausgeübt wird</p>	<p>Die Kantone können leichte Arbeiten und Botengänge am Sonntag von einer Bewilligung abhängig machen</p> <p>Für andere Tätigkeiten: keine Bewilligung möglich, da diese Tätigkeiten in der ArGV 1 nicht vorgesehen sind (Art. 52 ArGV 1)</p>
<p>Sonntagsarbeit für Jugendliche ab 16 Jahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für alle Berufe, die in der Verordnung des EVD gemäss Art. 20 ArGV 5 nicht aufgeführt sind • Für alle Berufe, die in der Verordnung des EVD gemäss Art. 20 ArGV 5 aufgeführt sind, aber deren Rahmen überschreiten 	<p>Für alle Berufe, die in der Verordnung des EVD gemäss Art. 20 ArGV 5 aufgeführt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hotels, Restaurants und Cafés – Bäckereien, Konditoreien und Confiserien – Gesundheitswesen 	<p>Bevolligungspflicht in jedem Fall (Art. 59 ArGV 1)</p>

Ordonnance 5 à la loi sur le travail
Dispositions spéciales de protection des jeunes travailleurs
Procédure de consultation
Verordnungen 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendschutz)
Vernehmlassungsverfahren

Liste des destinataire / Verzeichnis der Adressaten/

1. Kantone/ Cantons

- Alle/ tous
- Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP)
Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture
Schweiz. Konferenz der Landwirtschaftsdirektoren
- Conférence des chefs des départements cantonaux de l'économie publique (CDEP)
Konferenz kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)

2. Politische Parteien/ Partis politiques

- Alliance Verte et Sociale (AveS)
Grünes Bündnis (GB)
- Démocrates Suisses (DS)
Schweizer Demokraten (SD)
- Lega dei Ticinesi
- Parti chrétien-social (PCS)
Christliche-soziale Partei (CSP)
- Parti démocrate-chrétien suisse (PDC)
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)
- Parti écologiste suisse (Les Verts)
Grüne Partei der Schweiz (Grüne)
- Parti évangélique suisse (PEV)
Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)
- Parti libéral suisse (PLS)
Liberale Partei der Schweiz (LPS)
- Parti radical-démocratique suisse (PRD)
Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)
- Parti socialiste suisse (PS)
Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)
- Parti Suisse du Travail (PST)
Partei der Arbeit der Schweiz (PdAS)
- Union Démocratique du Centre (UDC)
Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Union-Démocratique Fédérale (UDF)
Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)

3. Spitzenverbände der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen/ Associations faitières de l'économie

- economiesuisse, Fédération des entreprises suisses
eonomiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
- Union suisse des arts et métiers (USAM)
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Union patronale suisse
Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Union suisse des paysans (USP)
Schweizerischer Bauernverband (SBV)
- Union syndicale suisse (USS)
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Fédération des sociétés suisses d'employés (FSE)
Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände (VSA)
- Confédération des syndicats chrétiens de Suisse (CSC)
Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG)

4. Weitere Organisationen/ Autres organisations

- Associations suisse des patrons boulangers-pâtisiers
Schweiz. Bäcker- Konditorenmeister-Verband
- Association suisse du personnel de la boulangerie, pâtisserie et confiserie
Schweiz. Bäckerei- und Konditorei-Personnalverband (SBKPV)
- Gastrosuisse, Fédération de l'hôtellerie et de la restauration
Gastrosuisse, Verband für Hotellerie und Restauration
- Hotel & Gastro Union (société centrale suisse des employés d'hôtel et de restaurant)
Hotel & Gastro Union (Schweiz. Berufsverband der Hotel- und Restaurant-Angestellten)
- Société suisse des employés de commerce (SEC)
Kaufmännischer Verband Schweiz (KV)
- Société suisse des hôteliers (SSH)
Schweiz. Hotelier-Verein (SHV)
- Union des Producteurs Suisse (UPS)
- Union des Théâtre suisse
Schweizerischer Bühnenverband
- Alliance de sociétés féminines suisses
Bund Schweizerischer Frauenorganisationen
- Association Cinématographique Suisse (ACS)
Schweizerischer Kino-Verband (SKV)
- Association des entrepreneurs de nettoyage suisses (ASEN)
Verband Schweizerischer Gebäudereinigungs-Unternehmer (VSGU)
- Association des médecins d'usine
Vereinigung schweizerischer Betriebsärzte
- Association Foires Suisses (AFS)
Vereinigung Messen Schweiz (VMS)

- Association intercantonale pour la protection des travailleurs (AIPT)
Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA)
- Swissmem, Association patronale suisse de l'industrie des machines (ASM) et Société suisse des constructeurs de machines (VSM)
Swissmem, Arbeitgeberverband der Schweizer Maschinenindustrie (ASM) und Verein Schweiz. Maschinen-Industrieller (VSM)
- Association suisse de médecine, hygiène et sécurité au travail
Schweizerische Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit (SVAAA)
- Association suisse des cafés-concerts, cabarets, dancing et discothèques
Verband schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken
- Association suisse des infirmières et infirmiers (ASI)
Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger (SBK)
- Association Suisse des producteurs de films
Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen
- Association suisse des services d'aide et de soins à domicile
Spitex Verband Schweiz
- Association suisse pour la protection de l'enfant (ASPE)
Schweizerischer Kinderschutzbund (SKSB)
- Association suisse pour l'orientation scolaire et professionnelle (ASOSP)
Schweizerischer Verband für Berufsberatung (SVB)
- Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents
Schweizerische Unfallversicherungs-Anstalt
- Commission fédérale de coordination pour la sécurité au travail
Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
- Commission fédérale pour la jeunesse
Eidgenössische Kommission für Jugendfragen
- Commission fédérale pour les questions féminines
Eidgenössische Kommission für Frauenfragen
- Conférence des offices cantonaux de formation professionnelle de la Suisse alémanique
Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (DBK)
- Conférence des Offices cantonaux de formation professionnelle de la Suisse romande et du Tessin
- Conseil Suisse de la Musique (CSM)
Schweizer Musikrat (SMR)
- Conseil suisse des Activités de Jeunesse (CSAJ)
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)
- Défense des Enfants-International (DIE), Section Suisse
- ECPAT Switzerland /arge Kipro (association contre l'exploitation sexuelle commerciale des enfants / Arbeitsgemeinschaft gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern)
- Fédération romande des entrepreneurs en nettoyage (FREN)
- Fédération des médecins suisses
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

- Fédération Suisse des Parlements de Jeunes (FSPJ)
Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ)
- Fondation Suisse pour la promotion de la santé
Schweiz. Stiftung für Gesundheitsförderung
- Terre des hommes suisse
Terre des homes Schweiz
- Groupe de production pour cinéma et télévision
Arbeitsgemeinschaft für Film und Fernsehen
- Groupement romand de médecine, d'hygiène et de sécurité du travail
- Heimverband Schweiz
- H+ Les Hôpitaux de Suisse
H+ Die Spitäler der Schweiz
- Jeunesse Ouvrière Chrétienne, mouvement de jeunes apprentis et travailleurs
- Landdienst
- Pro Familia Suisse
Pro Familia Schweiz
- Pro Juventute (Fondation suisse)
Pro Juventute (Schweiz. Stiftung)
- Service des prévention des accidents dans l'agriculture (SPAA)
Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)
- Société suisse d'Agriculture (SLV)
Schweizerischer Landwirtschaftlicher Verein (SLV)
- Société suisse de Médecine du Travail SSMT
Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin SGARM
- Société suisse de radiodiffusion et télévision (SSR)
Schweiz. Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG)
- Syndicat suisse romand du spectacle
- UNICEF Suisse
- Union des Théâtres romand
- Union suisse des marchands forains (UMS)
Schweizerischer Marktverband (SMV)
- Union des paysannes suisses (UPS)
Schweiz. Landfrauenverband (SLVF)